



EINBÜRGERUNG IN BINNINGEN

VORAUSSETZUNGEN

1. Für Schweizer Staatsangehörige:

- Minimale Wohnsitzdauer von 3 Jahren in Binningen
- Tadelloser Leumund, d.h.
 - keine hängigen Strafverfahren
 - keine Betreibungen/Verlustscheine
 - keine Steuerschulden und/oder Steuerrückstände.

2. Für ausländische Staatsangehörige:

- Besitz der Niederlassungsbewilligung („C-Bewilligung“) bei Gesucheinreichung;
- Erfüllen der Wohnsitzerfordernisse (2.1. bis 2.3);
- Bestehen des Einbürgerungsgesprächs und Erfüllen der materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien (2.4);
- Nachweis über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache (Ausnahme: Deutsch als Muttersprache oder Absolvierung der gesamten obligatorischen Schulzeit in deutscher Sprache);
- Minderjährige, welche selbständig ein Gesuch einreichen, müssen im Zeitpunkt der Gesucheinreichung mindestens 16 Jahre alt sein.

2.1. Wohnsitzerfordernisse gemäss Bundesrecht:

- Insgesamt mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Stellen Ehegatten oder eingetragene Partner oder Partnerinnen das Gesuch gemeinsam, so müssen beide Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen.
- Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen ihrem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt angerechnet, wobei der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz mindestens 6 Jahre betragen muss.
- Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers bzw. die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies unter der

Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

- Die kürzere Aufenthaltsdauer gilt auch für den Fall, dass einer der beiden Partner oder eine der beiden Partnerinnen das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

2.2. Wohnsitzerfordernisse im Kanton Basel-Landschaft:

- Insgesamt mindestens 5 Jahre Wohnsitz im Kanton. Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 3 Jahre im Kanton. Dies unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren verheiratet sind.
- Stellen eingetragene Partner oder eingetragene Partnerinnen das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllen, für die andere Person genügen insgesamt 3 Jahre im Kanton. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

2.3. Wohnsitzerfordernisse in der Gemeinde Binningen:

- Minimale ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren in Binningen.
- Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch, muss nur einer von beiden die 5-jährige Wohnsitzfrist erfüllen, sofern die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren verheiratet sind. Für den anderen Ehegatten genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde.
- Stellt ein Ausländer, eine Ausländerin das Gesuch, dessen bzw. deren Ehegatte bereits alleine eingebürgert worden ist, so genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde, unter der Voraussetzung, dass die Ehegatten seit mindestens 3 Jahren verheiratet sind.
- Stellen ausländische eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen gemeinsam das Gesuch, muss nur einer bzw. eine von beiden die 5-jährige Wohnsitzfrist erfüllen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben. Für den anderen Partner bzw. die andere Partnerin genügt in diesem Fall eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde.
- Stellt ein ausländischer Partner oder eine ausländische Partnerin das Gesuch, dessen Partner bzw. deren Partnerin bereits alleine eingebürgert worden ist, so genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde,

dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

- Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers bzw. die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer von 3 Jahren in der Gemeinde. Dies unter der Voraussetzung, dass die Partner bzw. die Partnerinnen seit mindestens 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft leben.

2.4. Einbürgerungsgespräch und Erfüllen der materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien:

Das Bestehen des Einbürgerungsgesprächs und das Erfüllen der materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien setzen voraus, dass die gesuchstellende Person:

- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
- über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens in deutscher Sprache verfügt;
- in die regionalen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert ist, insbesondere am sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt und mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt;
- sich schriftlich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, namentlich über einen guten finanziellen und strafrechtlichen Leumund verfügt (keine Betreibungen/Verlustscheine, keine Steuerschulden und/oder Steuerrückstände, kein Eintrag im Strafregister);
- die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- ihren Ehegatten bzw. seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin bzw. seinen eingetragenen Partner sowie ihre bzw. seine minderjährigen Kinder bei deren Integration fördert und unterstützt.

2.5. Erleichterte Einbürgerung (vgl. Art. 20 ff. eidg. Bürgerrechtsgesetz)

Ausländische Staatsangehörige können nach der Eheschliessung mit einem Schweizer bzw. mit einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Auskunft und Formulare via Amt für Migration und Bürgerrecht, Abteilung Bürgerrechtswesen, Frenkendorf, Tel. 061 552 51 61.

(Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

KONTAKTADRESSE FÜR EINBÜRGERUNGEN

Bürgergemeinde Binningen
Schlossgasse 1
4102 Binningen
Tel. 061 422 09 60
www.bg-binningen.ch